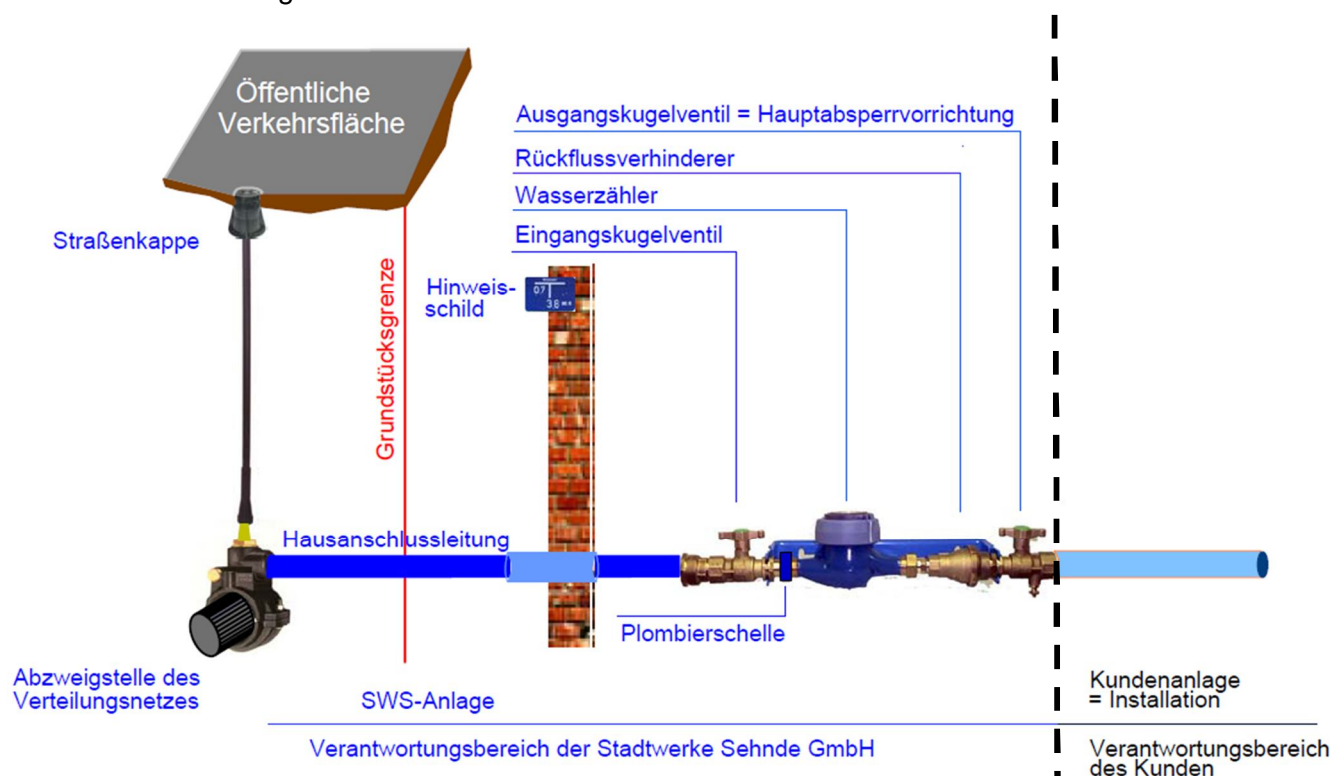


Kundeninformation zur Hausanschlusszuständigkeit

Entsprechend der AVBWasserV (Allgemeine Versorgungsbedingungen Wasserversorgung)

§ 10 Abs. 1 ist ein Hausanschluss wie folgt definiert:

„Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung.“
Siehe auch Zeichnung unten.



Das Ende des Hausanschlusses ist zugleich die Übergabestelle/Übereignung des Trinkwassers und der Beginn der Kundenanlage.

Der Anschlussnehmer/Kunde hat die Kosten für die Herstellung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie für Änderungen, Erweiterung und Erneuerung des Hausanschlusses, wenn sie von ihm veranlasst werden in tatsächlich entstandener Höhe bzw. nach den derzeit im Internet veröffentlichten Pauschalpreisen zu erstatten.

Reparaturen oder andere Arbeiten in diesem Bereich dürfen ausschließlich durch die Stadtwerke Sehnde GmbH durchgeführt werden.

Die Plombierschelle zum Wasserzähler darf weder beschädigt noch verändert werden.

Die Stadtwerke Sehnde GmbH behält sich vor, bei Neubaugebieten, Neubauten oder Erneuerung insbesondere dann, wenn die Hausanschlussleitung länger als 20 m wird, einen Wasserzählerschacht einen Meter hinter der Grundstücksgrenze zu erstellen. In diesen Fällen gilt diese Kundeninformation nicht.

Für diesen Bereich ist ausschließlich der Anschlussnehmer bzw. Kunde verantwortlich.

Die Gesamtanlage inklusive Zähler ist vom Kunden vor Frost zu schützen.